Verkehr angewandt werden soll und daß die als Ausnahme erlaubte Zugabe von Reklamegegenständen von „geringem Wert" auf die Zugabe von Reklamegegenständen „ohne Verkaufswert" einzuschränken ist. Für die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen das Zugabeverbot soll statt der vorgesehenen Strafverfolgung nur auf Antrag eine Strafverfolgung von Amts wegen vorgesehen werden. Dazu soll das Zugabeverbot ausdrücklich auf den sogenannten gekoppelten Verkauf einer Hauptware mit einer gattungsfremden Nebenware ausgedehnt werden. Zur Begründung dieser Vorschläge nimmt die Eingabe Bezug auf die zu den einzelnen Punkten beigefügte erläuternde Darstellung.

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichskommissar für das Handwerk und das Kleingewerbe haben Abschrift der Eingabe erhalten. RH. (VI 1/166)

Rundfunkvortrag des Vorsitzenden des Reichsverbandes des deutschen Handwerks. Nach einer Mitteilung der Deutschen Welle mußte der von dem Vorsitzenden des Reichsverbandes des deutschen Handwerks für den 18. Dezember vorgesehene Rundfunkvortrag über das Thema: „Der Handwerker in der Krise" verschoben werden, da zufolge einer Verfügung des Reichsinnenministeriums alle Rundfunkvorträge, die auf die gegenwärtige Krise Bezug nehmen, in Anpassung an die Notverordnung bezüglich des Weihnachtsfriedens bis zum 3. Januar unterbleiben. Ein neuer Termin ist für Freitag, den 15. Januar 1932, festgesetzt, und zwar für die Zeit von 18 bis 18[25] Uhr. RH. (VI 1/167)

Kursus für fachliche Fortbildung im Uhrmacherhandwerk vom 22. bis 26. Februar 1932 in den Räumen der Handwerkskammer von Oberbayern (München, Damenstiftstraße 5), veranstaltet von der Verkaufsberatung für den Deutschen Uhrenfachhandel (Halle [Saale]).

22. Februar, vormittags: Statistik im Uhrenfachgeschäft (Einteilung des Warenlagers — Aufnahme des Lagers für die Statistik — verschiedene statistische Methoden — Kassenzettel — Technik und Einrichtung der Statistik — Auswertung der Statistik — Verbandsstatistik).

22. Februar, abends: Verkaufsmethoden im Uhrenfachgeschäft (Kundendienst — Persönlichkeit des Verkäufers — Kundenbehandlung — schwierige Verkaufssituationen — Empfang des Kunden).

23. Februar, vormittags: Kalkulation und Rentabilität (die Unkosten — rationelle Lagerhaltung — Staffelpreise — Kalkulationsmethoden — Preisveränderungen — Rabatte und Verluste).

23. Februar, abends: Verkaufsmethoden im Uhrenfachgeschäft (das Warenangebot — Einreden des Kunden — Abschluß des Verkaufs — Mehrverkauf — Umtausche — Reklamationen — Reparaturannahme und -ausgabe).

24. Februar, vormittags: Kalkulation und Rentabilität (Mindestumsätze — Rentabilität des Reparaturgeschäftes — Kreditpolitik — Entschuldung).

24. Februar, abends: Das Schaufenster des Uhrmachers (Psychologie des Schaufensters — Schaufensterbeleuchtung — Blickfang — das Plakat im Schaufenster — Preise im Schaufenster).

25. Februar, vormittags: Neuzeitliche Buchhaltung (Notwendigkeit guter Buchführung — die Methode der doppelten Buchführung — Technik der Einheitsbuchführung — praktische Übungen — schwierige Buchungsfälle).

25. Februar, abends: Das Schaufenster des Uhrmachers (Dekorationsaufbau — Ideenschaufenster — Stapeldekoration — Dekorationsmaterial — Schaufensterkontrolle).

26. Februar, vormittags: Erfolgreiche Werbung (psychologische Voraussetzungen erfolgreicher Werbung — Auswahl der Werbemittel — Werbeetat — Inserate — Werbebriefe — Prospekte, Diapositive und weitere Reklamemittel — die Reparaturwerkstatt in der Werbung — praktische Übungen).

26. Februar, abends: Das Schaufenster des Uhrmachers (praktische Dekorationsübungen — Übungen im Blickfangherstellen).

Vortragende: H. W. Tümena und E. Rautenberg. Anmeldungen sind an den Uhrmachermeisterverein München e. V., zu Händen des I. Vorsitzenden Herrn W. Tombrock (München, Schützenstraße 9) zu richten. (VI 1/186)

Warenzeichenverletzung bei Herstellung von Reklame-Taschenmessern für eine Uhrenfabrik. Für die Klägerin, eine Eisen- und Stahlwarenfabrik in Solingen, ist seit dem 12. April 1898 als Warenzeichen für Messerschmiedewaren (Messer und Scheren aller Art) das Wort „Omega" in Verbindung mit dem griechischen O eingetragen. Schon seit dem 7. September 1896 ist für die Schweizer Firma B. das gleiche Warenzeichen für „Uhren und Teile derselben" eingetragen. Die Schweizer Firma hat nun in neuerer Zeit die beklagte Firma, eine Konkurrentin der Klägerin in Solingen, zur Lieferung von jährlich 5000 Taschenmessern verpflichtet, die auf jeder der beiden schwarzen Schalen in großen Buchstaben das Wort „Omega" tragen sowie das zur Hälfte sichtbare Bild einer liegenden Taschenuhr. Diese Taschenmesser, die außer einer gewöhnlichen Klinge einen Uhrenöffner enthalten, werden von der Schweizer Firma an ihre Vertreter geliefert, die sie kostenlos ihren Kunden (Uhrenhändlern) abgeben. Die Klägerin verlangt in der gegenwärtigen Klage von der Beklagten Unterlassung der Anbringung des Wortes „Omega" auf Taschenmessern sowie Feststellung der Schadenersatzpflicht der Beklagten.

Landgericht Elberfeld und Oberlandesgericht Düsseldorf erkannten auf Abweisung der Klage. Auf die Revision der Klägerin hat jetzt das Reichsgericht das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Beklagte verurteilt, „zu unterlassen, Taschenmesser und sonstige Messerschmiedewaren mit dem Zeichen ‚Omega' zu versehen und die so bezeichneten Waren in Verkehr zu bringen". In den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen wird ausgeführt: Das Oberlandesgericht hat mit der Annahme, daß die von der Beklagten an die Schweizer Firma B. gelieferten Messer „kaum" in den Besitz anderer Personen als der Uhrenhändler kamen und eine Verwechslungsgefahr auch dann nicht bestehe, wenn sie von dem Uhrenhändler an eine andere Person weitergegeben würden, die §§ 12, 20 WZG. verletzt. Unstreitig hat die Beklagte die auf Bestellung der Schweizer Firma angefertigten Messer mit dem Wortzeichen „Omega" versehen, einem Bestandteil des Warenzeichens der Klägerin. Damit hat sie widerrechtlich in das Zeichenrecht der Klägerin eingegriffen. Dem steht nicht entgegen, daß sie auf den Messern neben dem halben Bild einer Taschenuhr von dem Warenzeichen der Klägerin nur das Wort „Omega" anbrachte. Denn bei Kombinationszeichen überwiegt regelmäßig der Wortbestandteil. Mögen auch die Messer im allgemeinen nicht über den Kreis der Uhrmacher und Uhrenhändler hinausdringen, so kommen doch gelegentlich Ausnahmen vor. Damit ist ohne weiteres die Möglichkeit gegeben, daß die Leute, die das Wortzeichen der Klägerin kennen, annehmen, die Reklamemesser stammten aus dem Betriebe der Klägerin. Der Unterlassungsanspruch ist somit begründet. „Reichsgerichtsbriefe." (II 73/31. — 24. November 1931.) (VI 1/171)

Versteigerung des bayerischen Kronschatzes in London. Während in Berlin in den Wochen vor dem Fest wenig beachtliche Kunstauktionen stattfanden, fand am 21. Dezember 1931 in London bei Christie, Manson & Woods eine seltene Kunstauktion statt. Dieses Kunstauktionshaus ist uns ja bereits bekannt durch eine Versteigerung von mehr als 80 Uhren, über die wir vor einigen Monaten berichten konnten. Diesmal handelte es sich um einige Kostbarkeiten aus dem Kronschatz des bayerischen Königshauses der Wittelsbacher. Neben vielen Juwelen, Brillant- und Smaragdringen, die teils aus bayerischem, teils aus anderem Besitz stammten, waren vor allem drei Stücke der Kronjuwelen der Erwähnung wert. Als erstes der Wittelsbacher blaue Diamant mit einem Gewicht von 35,32 Karat, ein prächtiger blauer Diamant in etwas ovaler Form mit feiner blauer Farbe. Dieser Diamant lag in einem großen Gehänge von weißen Brillanten, die in Form von Blütenzeichnungen im Kreis angebracht waren. Aufgehängt war er an einer Brillantschleife, die in der Mitte einen länglichen Brillanten von rosa Färbung hatte. Er kam im Jahre 1722 durch Maria Amalia von Österreich, die Tochter Kaiser Josephs I., bei ihrer Heirat mit dem Erzherzog Karl Albrecht von Bayern, dem späteren Kaiser Karl VII., in die Wittelsbacher Familie. Er wurde für 5600 engl. £ versteigert. — Als zweites Stück aus dem Wittelsbacher Besitz kam ein großes Brillantohrgehänge, aus drei großen Steinen bestehend, zur Versteigerung. Der mittlere Stein war von runder Form, die beiden anderen hatten Tropfenform. Der obere und mittlere Stein waren von kleineren Brillanten eingefaßt, die Fassung bestand aus Silber. Nach einem Verzeichnis von 1774 über die Juwelen des Erzherzogs Joseph I. wurde dieses Ohrgehänge in der jetzigen Form von dem Münchener Juwelier C. Rieländer hergestellt. Das Schmuckstück ging bei der Versteigerung für 4000 £ fort. Das dritte und letzte größere Stück dieser Sammlung bestand aus einer großen Tiara aus Brillanten, die als Kopfreif mit 49 Brillanten gearbeitet war. Über diesem Kopfreif von 49 Brillanten war ein breites Gitterband, an dem 36 Steine von verschiedener Gestalt hingen. Darüber wundervoll gearbeitete Blumenzweige mit einer aufgegangenen Rose, in deren Mitte sich ein schöner runder Stein befand. Alle Blätter waren ebenfalls aus Edelsteinen; über ihnen hing ein Tropfenstein, der eine Rose darstellte. Die Krone wurde ursprünglich von dem Pariser Juwelier Borgois 1817 angefertigt und dann 1832 nach Anweisungen des Königs Ludwig I. durch den Münchener Juwelier Kaspar Rieländer neu eingefaßt. Die Tiara konnte den besten Preis mit 7000 £ erzielen. — Die ganzen Kronjuwelen der Wittelsbacher, unter denen sich noch weitere Brillanten, so einer von 30,25 Karat und auch viele Smaragden, deren kleinster 28,17 Karat und deren größte 99 Karat hatten, befanden, brachten bei der Versteigerung eine Gesamtsumme von 39300 £ ein. (VI 1/187) Kurt Felgentreff.

Die Neujahrsplakette für 1932 der Firma B. H. Mayers Hof-Kunstprägeanstalt, Pforzheim, ist wieder mit künstlerischem Geschmack entworfen und ausgeführt. Die Darstellung lehnt sich den astronomischen Zeichen an: Das neue Jahr fährt im Kampf-

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19320100/11